

*Und soll jegliche Hofstätte sein hundert Schuh lang  
und fünfzig breit.*

Archäologische Befunde zur hochmittelalterlichen Parzellenstruktur  
der Stadt Freiburg im Breisgau

Von  
FRANK LÖBBECKE

Seit der an der Antike geschulten Renaissance sind wir gewohnt, bei der Neuanlage von Städten und Stadtteilen planmäßig vorzugehen, so dass regelmäßige Stadtstrukturen entstehen. Auch viele Stadtgründungen des Mittelalters zeigen regelmäßige Grundrisse.<sup>1</sup> Aber sind diese Strukturen, wie wir sie heute vorfinden, tatsächlich Beweis für mittelalterliche Stadtplanung? Dieser Frage möchte ich am Beispiel Freiburgs nachgehen.<sup>2</sup> Die Besiedlung begann in Freiburg um 1100. Zwei Jahrzehnte später erhielt die schnell wachsende Kommune das Marktrecht durch die Herzöge von Zähringen. Anschließend wurde mit dem Bau der Marktstraße, der Pfarrkirche und der Stadtmauer begonnen.

*Singule autem aree in longitudine centum, in latitudine quinquaginta pedes habebunt; et de qualibet area .xii den.[arii] publice monete annuatim in festo beati Martini iure censuali domo sunt perolvendi,* heißt es in der 1218 verfassten Bestätigung des Freiburger Stadtrechts.<sup>3</sup> Es ist die erste urkundlich überlieferte Nennung der Hofstättengröße von 50 x 100 Fuß und der „Herrschaftsrecht“ genannten Grundsteuer von 12 Pfennig. Dieser Passus dürfte bereits in der Bestätigung des Stadtrechts um 1152/53 gestanden haben. Möglicherweise galt sie auch schon für den Siedlungsbeginn um 1100.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Vergleiche dazu den Tagungsband: Die vermessene Stadt – Mittelalterliche Stadtplanung zwischen Mythos und Befund (Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 15). Paderborn 2004.

<sup>2</sup> Überarbeitete Fassung eines auf der Tagung „Forum Urbes Medii Aevii IV“ (20.-22.04.2005) in Brunn/Tschechien gehaltenen Vortrags.

<sup>3</sup> MARITA BLATTMANN: Die Freiburger Stadtrechte zur Zeit der Zähringer. Rekonstruktion der verlorenen Urkunden und Aufzeichnungen des 12. und 13. Jahrhunderts (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg i.Br. 27). Freiburg/Würzburg 1991, S. 103 und 552. Im deutschsprachigen Stadtrecht von 1293 lautet der entsprechende Passus: *Dem herren sol iegelich hofstat geben einen schilling pfenninge ze zins zwisschent sante martins mes un wienachten. Un sol iegelich hofstat sin hindert schuhe lang un fünfzig breit* (ebd., S. 103 und 672).

<sup>4</sup> Ebd., S. 708; MATTHIAS UNTERMANN: Archäologische Befunde zur Frühgeschichte der Stadt Freiburg. In: Freiburg 1091-1120. Neue Forschungen zu den Anfängen der Stadt (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland 7). Sigmaringen 1995, S. 195-230, hier S. 212; DERS.: Das „Harmonie“-Gelände in Freiburg im Breisgau (Forschungen und Berichte der Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg 19). Stuttgart 1995, S. 151-153; DERS.: Archäologische Beobachtungen zu den Freiburger Altstadt-Straßen und zur Entstehung der Bächle. In: Schau-ins-Land 114 (1995), S. 9-26; DERS.: Archäologie in der Stadt. Zum Dialog der Mittelalterarchäologie mit der südwestdeutschen Stadtgeschichtsforschung. In: Stadt und Archäologie. Hg. von BERNHARD KIRCHGÄSSNER und HANS-PETER BRECHT (Veröffentlichungen des südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 26). Stuttgart 2000, S. 9-44, hier S. 23f.; ARMAND BAERISWYL: Stadt, Vorstadt und Stadterweiterung im Mittelalter. Archäologische und historische Studien zum Wachstum der drei Zähringerstädte Burgdorf, Bern und Freiburg im Breisgau (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 30). Basel 2003, S. 105.